

Inhaltsübersicht

der Friedhofs- und Bestattungssatzung

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Öffentliche Bestattungseinrichtung
- § 2 Friedhofswidmung
- § 3 Begriffsbestimmungen

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten in den Friedhöfen
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Benutzung der Leichenhallen
- § 9 Trauerfeier
- § 10 Aushebung und Belegung der Gräber
- § 11 Ruhezeiten
- § 12 Benutzungszwang
- § 13 Umbettungen

IV. Gräberordnung

- § 14 Eigentum und Rechte an Gräbern
- § 15 Inhalt des Grabrechts
- § 16 Dauer des Grabrechts
- § 17 Erlöschen des Grabrechts
- § 18 Verlängerung und Erneuerung des Grabrechts
- § 19 Rücknahme des Grabrechts
- § 20 Übergang und Übertragung des Grabrechts
- § 21 Arten der Grabstätten
- § 22 Reihengräber
- § 23 Kindergräber
- § 24 Familiengräber
- § 25 Doppelfamiliengräber
- § 26 Urnengräber
- § 27 Urnennischen
- § 28 Baumgräber
- § 29 Urnensammelstellen
- § 29a Beschaffenheit von Urnen bei Erdbestattungen
- § 30 Gestaltung und Bepflanzung der Grabstätten

V. Grabmalordnung

- § 31 Grabmal
- § 32 Errichtung von Grabmälern
- § 33 Material, Gestaltung, Standfestigkeit
- § 34 Größe und Maße der Grabmäler
- § 35 Erhaltung, Entfernung, Haftung

VI. Schlussbestimmungen

- § 36 Auflassung eines Friedhofs oder Friedhofteils
- § 37 Haftung
- § 38 Ordnungswidrigkeiten
- § 39 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel
- § 40 Gebühren
- § 41 Inkrafttreten

**Satzung
der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg
über die öffentliche Bestattungseinrichtung
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

vom 01.12.2008

unter Berücksichtigung der Änderungssatzungen vom 10.12.2009 und 01.08.2012

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) erlässt die Gemeinde Schwaig b. Nürnberg folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Bestattungseinrichtung

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält und betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung

1. den Waldfriedhof Schwaig mit Leichenhalle und Aussegnungshalle,
2. den Friedhof Behringersdorf mit Leichenhalle und Aussegnungshalle.

Dazu gehören auch alle verwaltungsmäßigen, technischen und sonstigen Einrichtungen, die der Bestattung dienen.

§ 2

Friedhofswidmung

(1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

(2) Auf den gemeindlichen Friedhöfen werden bestattet

1. Verstorbene, die bei ihrem Tod ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet hatten (Gemeindeeinwohner),
2. Verstorbene, für die an einem belegungsfähigen Grab ein Grabnutzungsrecht besteht oder deren Bestattung der Inhaber eines solchen Grabrechts beantragt und es sich um ein Mitglied seiner Familie oder einen nahen Angehörigen handelt,
3. die im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist.

(1) Die Bestattung anderer als der in Abs. 2 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Als Erwachsene im Sinne dieser Satzung gelten Personen vom vollendeten 14. Lebensjahr an, als Kinder Personen vom 6. bis zum 14. Lebensjahr, jüngere gelten als Kleinkinder.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber während der an den Haupteingängen bekanntgegebenen Besuchszeiten geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass (z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen) vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten in den Friedhöfen

- (1) In den Friedhöfen haben sich alle Personen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen und Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) In den Friedhöfen ist insbesondere untersagt,
 1. Wege und Flächen mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern oder mit Sportgeräten (z.B. Rollschuhe, Inlineskater), zu befahren. Ausgenommen davon sind Kinderwagen, Rollstühle etc. sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge (z. B. die Fahrzeuge der zugelassenen Gewerbetreibenden o.ä.),
 2. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzuführen,
 3. Trauerfeiern und Bestattungen oder die Ruhe allgemein zu stören oder während einer Trauerfeier oder Bestattung störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten,
 4. die Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten u. Anpflanzungen zu betreten,
 5. zu rauchen, alkoholische Getränke zu konsumieren, zu lärmern und zu spielen,
 6. Gefäße, die der Örtlichkeit nicht entsprechen (z.B. Flaschen, Konservendosen u.ä.), auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße, Arbeitsgeräte und Gießkannen zwischen den Gräbern und den Grünanlagen zu hinterstellen,
 7. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, Geld zu sammeln, Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder zu vermitteln.
 8. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
- (3) Die Bestimmungen des Abs. 2 Nr. 6 und 7 gelten auch für die Plätze unmittelbar vor den Friedhofseingängen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeiten auf den gemeindlichen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen eines Berechtigungsscheines jeweils für ein Kalenderjahr, auf Antrag auch für einen Einzelfall. Der Berechtigungsschein ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und etwaige dazu ergangene Regelungen zu beachten und sind zur Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie der „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten“ (herausgegeben vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- u. Holzbildhauerhandwerks, Frankfurt am Main) verpflichtet. Durch die gewerblichen Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
- (4) Den Inhabern von Berechtigungsscheinen ist zur Ausübung ihrer Tätigkeiten das Befahren der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen bis zu 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht gestattet. Dabei dürfen nur die befestigten Hauptwege befahren werden.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Insbesondere ist eine Lagerung zwischen den Gräbern und auf den Rasen- und Waldflächen der Friedhöfe nicht erlaubt. Nach Beendigung oder bei Unterbrechung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Alte Grabsteine, Einfassungen, Fundamente usw. sind aus den Friedhöfen zu entfernen, anfallende Erde oder Sand auf den vorgeschriebenen Ablageplatz zu verbringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in den Bestattungseinrichtungen, insbesondere an Gebäuden, Wegen, Anlagen u. Grabstätten verursachen.
- (7) Die Zulassung kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen (Abs. 2) für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder der Gewerbetreibende bzw. seine Bediensteten gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung des Friedhofspersonals trotz vorheriger Mahnung erneut verstoßen haben. Bei schwerem Verstoß erfolgt sofortiger Entzug der Zulassung ohne vorherige Mahnung.
- (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof der Gemeinde anzuzeigen. Abs. 1, 2 und 7 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Bayern abgewickelt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Gemeinde, Friedhofsverwaltung, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden. Die Anmeldung kann auch über das von der Gemeinde mit der Durchführung der Bestattungen beauftragte Bestattungsunternehmen (Vertragsunternehmen) erfolgen. Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der bereits ein Grabnutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht durch Vorlage der Graburkunde nachzuweisen.

§ 8

Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen zur Aufbewahrung der Leichen bis zur Bestattung oder Überführung und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle in der Regel im geschlossenen Sarg aufbewahrt. Auf Wunsch der Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) erfolgt Aufbewahrung im offenen Sarg, soweit nicht wichtige Gründe oder die Anordnung des Amts- und Leichenschauarztes entgegenstehen. Die aufgebahrten Leichen werden nur durch Fenster gezeigt. Besucher haben keinen Zutritt zu den Aufbahrungsräumen, Angehörige nur mit besonderer Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.
- (3) Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht (§ 7 Bestattungsverordnung).
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 9

Trauerfeier

Trauerfeiern werden in den Aussegnungshallen und am Grabe abgehalten. Dabei sind Lichtbild-, Film-, und Tonaufnahmen nur auf Wunsch der Angehörigen und mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung gestattet.

§ 10

Aushebung und Belegung der Gräber

- (1) Die Gräber werden von dem von der Gemeinde damit beauftragten Bestattungsunternehmen (Vertragsunternehmen) ausgehoben und wieder zugefüllt. Die Grabberechtigten sind verpflichtet, rechtzeitig und auf ihre Kosten für die Beseitigung vorhandener Grabmäler, Grabeinfassungen und Grabbepflanzungen sowie der Grabhügel (Pflanzerde) zu sorgen.
- (2) Gräber für Erdbestattungen, ausgenommen Reihen- und Kindergräber, werden grundsätzlich auf eine Tiefe von mindestens 2,40 m ausgehoben. Nach Beisetzung einer Leiche in dieser Tiefe kann während deren Ruhezeit noch eine weitere Leiche in einer Tiefe von mindestens 1,80 m beigesetzt werden.
- (3) Reihengräber für Erwachsene werden auf eine Tiefe von mindestens 1,80 m, Kindergräber auf eine Tiefe von 1,50 m ausgehoben, da in ihnen jeweils nur eine Leiche beigesetzt wird.
- (4) In Urnengräbern können bis zu 4 Urnen in einer Tiefe von 0,80 m beigesetzt werden. Urnen können in dieser Tiefe auch in Familien- und Doppelfamiliengräbern beigesetzt werden. Die Anzahl bestimmt die Friedhofsverwaltung unter Berücksichtigung der vorhandenen Belegung des jeweiligen Grabes.

§ 11

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeiten betragen auf beiden Friedhöfen für
 - a) Leichen von Erwachsenen 12 Jahre,
 - b) Leichen von Kindern 10 Jahre,
 - c) Urnen 10 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Beisetzung der Leiche oder der Urne im Grab.
- (3) Bei jeder Beisetzung ist zu prüfen, ob das Grabrecht noch mindestens auf die Dauer der Ruhezeit besteht. Trifft dies nicht zu, ist das Grabrecht mindestens für diejenige Anzahl von Jahren zu verlängern, die zur Einhaltung der Ruhezeit erforderlich sind.

§ 12

Benutzungszwang

- (1) Für folgende Leistungen der Bestattungseinrichtung besteht Benutzungszwang:
1. Einstellung und Aufbahrung der Leichen in der Leichenhalle für alle im Gemeindegebiet Verstorbenen und für alle von auswärts überführten Leichen, die in einem der gemeindlichen Friedhöfe beigesetzt werden sollen.
 2. Durchführung der Bestattung im Friedhofsbereich, wozu insbesondere das Öffnen und Schließen des Grabes, die Benutzung des Bahrwagens, das Verbringen der Leiche zum Grab und das Versenken des Sarges gehört. Findet eine Trauerfeier statt, wird die Aussegnungshalle mit Orgel zur Verfügung gestellt. Der Benutzungszwang erstreckt sich nicht auf darüber hinaus gewünschte Ausschmückungen und Musikdarbietungen.
 3. Durchführung von Urnenbeisetzungen.
- (2) Das Recht der Angehörigen, in der Gemeinde Verstorbene außerhalb des Gemeindegebiets bestatten zu lassen, bleibt davon unberührt.
- (3) Ausnahmen von Abs. 1 Nr. 1 können bei Überführung von im Gemeindegebiet Verstorbenen nach auswärts gestattet werden, wenn
- a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus u. ä.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und unverzüglich überführt wird.

§ 13

Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichenreste (Gebeine) oder Aschenreste können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabrechtsinhabers erforderlich.
- (4) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durch ein zugelassenes Bestattungsunternehmen durchführen.

IV. Gräberordnung

§ 14

Eigentum und Rechte an Gräbern

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde, an ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Grabrechte können grundsätzlich nur Personen erwerben, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.
- (3) Personen ohne Wohnsitz in der Gemeinde können dann ein Grabrecht erwerben, wenn sie gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung für die Bestattung von Verstorbenen zu sorgen haben, für die nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 dieser Satzung ein Bestattungsanspruch auf den gemeindlichen Friedhöfen besteht.
- (4) Die Verleihung eines Grabrechts an andere als die vorgenannten Personen kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

§ 15

Inhalt des Grabrechts

- (1) Der Grabberechtigte hat das Recht,
 1. in dieser Grabstätte bestattet zu werden,
 2. Mitglieder seiner Familie und nahe Angehörige darin bestatten zu lassen,
 3. ein der Grabmalordnung entsprechendes, genehmigtes Grabmal setzen oder nach Genehmigung ändern oder entfernen zu lassen,
 4. das Grab entsprechend den Grabpflegevorschriften zu bepflanzen und zu gestalten.
- (2) Über die Verleihung des Grabrechts wird eine Graburkunde ausgestellt. Die Grabrechte werden in die Grabkartei der Friedhofsverwaltung eingetragen.

§ 16

Dauer des Grabrechts

Grabrechte werden auf die Dauer der für die jeweilige Grabstätte geltenden Ruhezeit nach § 11 dieser Satzung (10 bzw. 12 Jahre) verliehen. Auf Antrag kann das Grabrecht an Familien-, Doppelfamilien- und Urnengräbern sowie an Urnennischen auch auf die Dauer von 20 Jahren verliehen werden.

§ 17

Erlöschen des Grabrechts

- (1) Das Grabrecht erlischt durch Zeitablauf, durch Verzicht oder durch Auflassung des Friedhofsteils. Ein Verzicht während der Ruhezeit ist nicht möglich.
- (2) Auf das Erlöschen des Grabrechts durch Zeitablauf wird der Berechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Berechtigte oder seine Anschrift nicht zu ermitteln, wird auf das Erlöschen des Grabrechts durch eine öffentliche Bekanntmachung am Rathaus und einen Hinweis am Grab (Schild, Anhängerkarte o. ä.) hingewiesen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann vom Erlöschen des Grabrechts an anderweitig über das Grab verfügen.

§ 18

Verlängerung und Erneuerung des Grabrechts

- (1) Der Grabberechtigte ist verpflichtet, das Grabrecht verlängern zu lassen, wenn vor Ablauf der Laufzeit eine Beisetzung erfolgen soll und die Ruhezeit die Restlaufzeit übersteigen würde. Das Grabrecht ist in diesem Falle mindestens für diejenige Anzahl von Jahren zu verlängern, die zur Einhaltung der Ruhezeit erforderlich sind. Darüber hinaus ist auch eine Verlängerung von 10 oder 20 Jahren möglich.
- (2) Der Grabberechtigte kann frühestens 6 Monate vor Zeitablauf die Erneuerung des Grabrechts beantragen. Bei Erneuerung des Grabrechts gelten die Bestimmungen für den Ersterwerb (§ 16) entsprechend.

§ 19

Rücknahme des Grabrechts

- (1) Der Gemeinderat kann durch Beschluss das Recht an Gräbern, die noch nicht belegt sind, zurücknehmen. Der Gebührenanteil, der der Restdauer des Grabrechts in vollen Jahren entspricht, wird zurückerstattet.
- (2) Muss ein Grabrecht im öffentlichen Interesse nach Belegung des Grabes zurückgenommen werden, hat der Berechtigte einen Anspruch auf kostenlose Umbettung und gebührenfreie Einräumung eines gleichwertigen Grabrechts auf die Restdauer des bisherigen Grabrechts.

§ 20

Übergang und Übertragung des Grabrechts

- (1) Beim Tod des Berechtigten geht das Grabrecht auf die in einer entsprechenden Verfügung des Berechtigten genannte Person, sonst auf seine Erben über.
- (2) Der Rechtsnachfolger muss vor Ausübung des Grabrechts dieses bei der Friedhofsverwaltung auf seinen Namen umschreiben lassen und die dazu erforderlichen Nachweise vorlegen.

- (3) Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben diese einen von ihnen als einzigen neuen Grabberechtigten zu benennen und die Umschreibung auf diesen zu veranlassen. Können sich die Rechtsnachfolger innerhalb einer Frist von längstens 6 Monaten nicht einigen, so trägt die Friedhofsverwaltung einen von ihnen gegen Entrichtung der Umschreibgebühr als Berechtigten in die Grabkartei ein.
- (4) Die Übertragung des Grabrechts unter Lebenden durch Rechtsgeschäft ist der Gemeinde gegenüber nur wirksam, wenn die Gemeinde dies genehmigt und den neuen auf Antrag des bisherigen Berechtigten in die Grabkartei einträgt.

§ 21

Arten der Grabstätten

- (1) Es werden folgende Arten von Grabstätten bereitgestellt:
 1. Reihengräber für Erwachsene
 2. Kindergräber
 3. Familiengräber
 4. Doppelfamiliengräber
 5. Urnengräber
 6. Urnennischen
 7. Baumgräber
- (2) Für die Grabart sind die Friedhofsbelegpläne maßgebend.
- (3) Die Gräber werden der Reihe nach vergeben bzw. belegt, soweit nicht nach den folgenden Bestimmungen die Lage der Gräber ausgesucht werden kann.

§ 22

Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und auf Antrag der Angehörigen für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden. In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (2) An einem Reihengrab kann ein Grabrecht nicht erworben werden, eine Verlängerung der Zuweisung ist nicht möglich.
- (3) Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung gärtnerisch anzulegen und bis zum Ablauf der Ruhezeit ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, können sie eingeebnet und angesät werden.
- (4) Die Reihengräber haben einschließlich Einfassung folgende Maße:
 - a) Länge 2,15 m, Breite 1,00 m im Waldfriedhof Schwaig,
 - b) Länge 2,00 m, Breite 1,00 m im Friedhof Behringersdorf.

§ 23

Kindergräber

- (1) Kindergräber sind zur Erdbestattung von Kleinkindern bestimmt. In einem Kindergrab kann nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (2) Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhezeit von 10 Jahren vergeben; auf Antrag ist eine Verlängerung um weitere 10 Jahre möglich.
- (3) Kindergräber haben einschließlich Einfassung folgende Maße:
 - a) Länge 1,20 m, Breite 0,70 m im Waldfriedhof Schwaig,
 - b) Länge 1,00 m, Breite 0,60 m im Friedhof Behringersdorf.

§ 24

Familiengräber

- (1) Familiengräber sind Gräber, an denen ein Grabrecht auf die Dauer der Ruhezeit (12 Jahre) oder auf 20 Jahre erworben werden kann.
- (2) Es kann nur zwischen mehreren angefangenen Abteilungen gewählt werden, ansonsten werden die Gräber der Reihe nach vergeben. Stehen Grabstätten nach Erlöschen eines früheren Grabrechts wieder zur Verfügung, so kann zwischen diesen frei gewählt werden.
- (3) Familiengräber haben einschließlich Einfassung folgende Maße:
 - a) Länge 2,15 m, Breite 1,00 m im Waldfriedhof Schwaig,
 - b) Länge 2,00 m, Breite 1,00 m im Friedhof Behringersdorf
(bei älteren Gräbern können Maßabweichungen vorliegen),
 - c) Länge 1,60 m, Breite 1,20 m sichtbare Grabfläche bzw.
Länge 1,20 m, Breite 0,80 m Schmuckfläche (Grabbeet) im Waldfriedhof Schwaig in
den neuen begrünter Abteilungen.

§ 25

Doppelfamiliengräber

- (1) Doppelfamiliengräber sind Gräber, an denen ein Grabrecht auf die Dauer der Ruhezeit (12 Jahre) oder auch auf 20 Jahre erworben werden kann.
- (2) Es kann grundsätzlich nur zwischen mehreren angefangenen Abteilungen gewählt werden, ansonsten werden die Gräber der Reihe nach vergeben. Stehen Grabstätten nach Erlöschen eines früheren Grabrechts wieder zur Verfügung, so kann zwischen diesen frei gewählt werden. Sofern Grabstätten an Sonderplätzen, für die die höheren Gebührensätze gelten, zur Verfügung stehen, kann ebenfalls ausgewählt werden. Soweit möglich, werden Wünsche der Grabrechtserwerber berücksichtigt.

- (3) Die Doppelfamiliengräber haben einschließlich Einfassung folgende Maße:
- a) Länge 2,15 m, Breite 2,00 m im Waldfriedhof Schwaig,
 - b) Länge 2,00 m, Breite 2,00 m im Friedhof Behringersdorf (bei älteren Gräbern können Maßabweichungen vorliegen),
 - c) Länge 1,60 m, Breite 1,20 m sichtbare Grabfläche bzw. Länge 1,20 m, Breite 1,80 m Schmuckfläche (Grabbeet) im Waldfriedhof Schwaig in den neuen begrünten Abteilungen.

§ 26

Urnengräber

- (1) Urnengräber sind Erdgräber zur Beisetzung von Aschen. An ihnen kann ein Grabrecht auf die Dauer der Ruhezeit von 10 Jahren oder auch auf 20 Jahre erworben werden.
- (2) Es kann nur zwischen mehreren angefangenen Abteilungen gewählt werden, ansonsten werden die Gräber der Reihe nach vergeben. Stehen Urnengräber nach Erlöschen eines früheren Grabrechts wieder zur Verfügung, so kann zwischen diesen frei gewählt werden.
- (3) Urnengräber haben folgende Maße:

1,00 m x 0,60 m	einschließlich Einfassung im alten Teil des Waldfriedhofs Schwaig,
1,20 m x 1,20 m	einschließlich Platteneinfassung von 20 cm im neueren Teil des Waldfriedhofs Schwaig, Schmuckfläche (Grabbeet) 1,00 m x 1,00 m;
0,90 m x 0,90 m	einschließlich Einfassung von 10 cm in der neuangelegten begrünten Abteilung des Waldfriedhofs Schwaig, Schmuckfläche (Grabbeet) 0,70 m x 0,70 m;
0,75 m x 0,50 m	einschließlich Einfassung im Friedhof Behringersdorf.

§ 27

Urnennischen

- (1) Urnennischen sind Beisetzungsstätten für Aschen in Urnenwänden. Je Urnennische können 2 Urnen beigesetzt werden. Urnennischen stehen in beiden Friedhöfen zur Verfügung. Es kann an ihnen ein Nutzungsrecht auf die Dauer der Ruhezeit von 10 Jahren oder auch auf 20 Jahre erworben werden.
- (2) Es ist nicht gestattet, Urnennischen zu verändern, zu öffnen oder Urnen zu entnehmen. Außerdem ist untersagt, Nägel einzuschlagen, Schrauben anzubringen, Bildwerke aufzustellen oder an Wänden und Nischen Kränze oder Blumenschmuck anzubringen. Natürlicher Blumenschmuck darf nur an den dafür besonders vorgesehenen Stellen an den Urnenwänden aufgestellt bzw. niedergelegt werden.

- (3) Ist das Nutzungsrecht an einer Urnennische erloschen, ist die Gemeinde berechtigt, an einer von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben. Eine Ausgrabung ist dann nicht mehr möglich. Dies gilt auch für etwa vorhandene Überurnen, wenn sie vom bisherigen Grabberechtigten nicht binnen eines Monats nach Erlöschen des Nutzungsrechts abgeholt worden sind.

§ 28

Baumgräber

- (1) Baumgräber sind Beisetzungsstätten für Aschen innerhalb einer besonderen Abteilung des Waldfriedhofs Schwaig.
- (2) Baumgräber werden durch die Gemeinde gärtnerisch angelegt, gepflegt und einheitlich beschriftet.
- (3) Einzelne Grabstätten dürfen nicht markiert werden. An den Grabstätten dürfen keine Kränze, Blumenschmuck etc. abgelegt werden. Die Ablage von Blumenschmuck ist in kleinem Umfang nur im Bereich des Gedenkplatzes an der mit Namenstafeln versehenen Stele zulässig.

§ 29

Urnsammelstellen

Urnsammelstellen sind Beisetzungsstätten für Aschen innerhalb des Waldfriedhofs Schwaig in besonders dafür bereitgestellten Erdkammern. In der Urnsammelstelle werden Urnen beigesetzt, die nicht in Familien- oder Urnengräbern beigesetzt werden sollen. Eine Herausgabe oder Umbettung sowie die Besichtigung der Urne ist nach der Beisetzung nicht mehr möglich.

§ 29a

Beschaffenheit von Urnen bei Erdbestattungen

Bei Erdbestattungen dürfen nur selbstauflösende Urnen (Überurnen und Aschekapseln) verwendet werden.

Bei Baumbestattungen ist eine Umbettung grundsätzlich nicht möglich.

§ 30

Gestaltung und Bepflanzung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird und sein Erscheinungsbild als Grünanlage erhalten bleibt.
- (2) Gräber sind vom Grabberechtigten oder den Angehörigen spätestens 6 Monate nach einer Bestattung gärtnerisch anzulegen und dauernd ordnungsgemäß zu unterhalten. Dazu zählt auch die Wiederherstellung der Rasenfläche (durch Ansäen oder Verlegen von Rollrasen) um die Grabstelle in den neu angelegten begrüneten Abteilungen. Bei der Bepflanzung der Grabbeete ist auf die Umgebung und den Charakter der Grababteilung Rücksicht zu nehmen.

- (3) Zur Bepflanzung von Grabstätten dürfen nur solche Pflanzen verwendet werden, die andere Grabstätten, Wege und Zwischenwege oder sonstige öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigen. Bäume und Sträucher sind nur zugelassen, wenn ihre Höhe die eines stehenden Grabmals nicht wesentlich übersteigt. Gräber dürfen nicht mit Bäumen oder Sträuchern eingefasst werden. Im Übrigen gehen alle sonst außerhalb von Grabbeeten gepflanzten Bäume und Sträucher in das Eigentum der Gemeinde über.
- (4) Es ist nicht erlaubt,
 - a) Schmuck aus nichtpflanzlichen Stoffen (z. B. Metall, Glas, Porzellan, Papier, Wachs, Kunststoff) oder aus sonstigem Material, das gegen die Eigenart und Würde des Friedhofes verstößt, an Gräber anzubringen,
 - b) Gestelle zur Befestigung von Grabschmuck auf den Gräbern anzubringen,
 - c) Gräber mit Kies, Splitt oder anderem Steinmaterial zu bedecken; dies gilt auch für die angrenzenden Flächen.
- (5) Verwelkte Kränze und Blumen oder sonstige unbrauchbar gewordene Gegenstände sind durch die Verfügungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Stellen (Abfallboxen und Abfallbehälter) abzulagern. Dabei ist die Trennung nach verrottbaren und nichtverrottbaren Stoffen entsprechend der Kennzeichnung an den Abfallbehältern vorzunehmen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, unerlaubte Gegenstände im Sinne der Absätze 4 und 5 zu entfernen, wenn diese vom Verfügungsberechtigten trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht beseitigt wurden.
- (7) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Wird diese Aufforderung nicht befolgt, kann die Grabstätte eingeebnet und angesät oder auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden.

V. Grabmalordnung

§ 31

Grabmal

- (1) Grabmal im Sinne dieser Satzung ist jeder am Grab befestigte Gegenstand, insbesondere Grabsteine, Grabplatten, Tafeln, Aufsätze, Blumenbehälter auf Grabsteinen und Platten, Grabkreuze, Einfassungen, nicht jedoch Kränze, Blumen und gärtnerische Anlagen.
- (2) Es dürfen nur Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182), in Kraft getreten am 19. November 2000, hergestellt wurden.

§ 32

Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung, Änderung und Erneuerung von Grabmälern, Grabmalteilen und Einfassungen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Als Genehmigungsantrag ist eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 in zweifacher Ausfertigung einzureichen, aus der alle zur Prüfung erforderlichen Einzelheiten wie Art, Farbe und Bearbeitung des Werkstoffes, Maße, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift usw. ersichtlich sind. Die Zeichnung ist von der beauftragten Steinmetzfirma zu unterzeichnen.
- (3) Die Erlaubnis kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Sie kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 33

Material, Gestaltung, Standfestigkeit

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck der gemeindlichen Friedhöfe (§ 2 Abs. 1) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte und in das Gesamtbild des jeweiligen Friedhofes einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen. Ebenso müssen Inhalt und Gestaltung von Inschriften mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.
- (2) Als Material werden alle Natursteine sowie bedingt Holz und Metall (Schmiedeeisen, geschmiedete oder gegossene Bronze) zugelassen. Nicht zugelassen werden insbesondere Betonsteine, Kunststoff, Glas, Porzellan, Emaille und ähnliches Material. Gegenstände, welche gegen die Würde und Eigenart des Friedhofes verstoßen sowie Fotos dürfen auf Grabmälern und Grabstätten nicht angebracht werden.
- (3) Nicht zugelassen sind außerdem das Anmalen von Grabsteinen und das Ausmalen von Schriften und Ornamenten mit aufdringlichen Farben.
- (4) Die Grabmäler sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

- (5) Die Urnennischenanlagen (Urnenwände) auf dem Waldfriedhof Schwaig sowie die in die Friedhofsmauer integrierte Urnenwand auf dem Friedhof Behringersdorf sind bereits mit rötlich-schwarzen Granitplatten bestückt. Es ist nicht gestattet, durch den Steinmetz andersartige Frontplatten einsetzen zu lassen. Auf der vorhandenen Frontplatte darf lediglich eine möglichst einheitliche oder annähernd gleichartige Bronzeschrift mit einer Buchstabenhöhe bis 35 mm sowie zusätzlich aus Bronze gefertigte Symbole wie Kreuze, betende Hände, Rose o. ä. angebracht werden. Werden für Namen nicht ausschließlich Großbuchstaben verwendet, darf der große Anfangsbuchstabe eine Schrifthöhe bis 40 mm haben.
- (6) Bei der Urnennischenanlage (Urnenwand an der Aussegnungshalle) auf dem Friedhof Behringersdorf dürfen an den einzelnen Nischen durch den Steinmetz, nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung, Schmuckplatten angebracht werden. Die Beschriftung soll hinsichtlich Größe und Material möglichst einheitlich erfolgen.

§ 34

Größe und Maße der Grabmäler

- (1) Im Waldfriedhof Schwaig sind auf Grabstätten für Erdbestattungen grundsätzlich nur stehende Grabmäler zugelassen. Soweit es die Nutzungsberechtigten wünschen, können zusätzlich zu den stehenden Grabmälern auch liegende Grabmäler (Grabplatten) zugelassen werden.
- (2) Falls die Nutzungsberechtigten nur ein liegendes Grabmal (Grabplatte) wünschen, stehen dafür im Waldfriedhof Schwaig gesonderte Grababteilungen zur Verfügung.
- (3) Im Friedhof Behringersdorf sind auf Grabstätten für Erdbestattungen wahlweise stehende oder liegende Grabmäler im gesamten Friedhof zugelassen.
- (4) Auf Urnengrabstätten sind nur liegende Grabmäler zugelassen, ausgenommen Urnengräber in älteren Abteilungen, die bereits bisher mit einem kleinen stehenden Grabmal versehen sind.
- (5) Stehende Grabmäler sollen in der Regel nicht höher sein als
 - a) 0,80 m auf Kindergräbern,
 - b) 1,20 m auf Reihengräbern,
 - c) 1,40 m auf Familien- und Doppelfamiliengräbern,
 - d) 1,00 m auf Familien- und Doppelfamiliengräbern in den neuangelegten begrünten Abteilungen nach Abs. 6.

- (6) Für die als Rasenflächen neugestalteten Grababteilungen im Waldfriedhof Schwaig werden wahlweise stehende oder liegende Grabmäler zugelassen; die einzelnen Grabmäler sind nur im Rahmen folgender Höchstmaße der Ansichtsflächen und der Regelhöhe nach Abs. 5 Buchstabe d) zulässig:
- a) Familiengrab
stehendes Grabmal bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche,
liegendes Grabmal bis zu 0,25 qm Ansichtsfläche,
 - b) Doppelfamiliengrab
stehendes Grabmal bis zu 0,70 qm Ansichtsfläche,
liegendes Grabmal bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche.
Als Einfassung ist der gleiche Naturstein wie das jeweilige Grabmal zu verwenden. Die Einfassung ist allseitig als Plattenband von 20 cm Breite, und zwar auf Grablänge und Grabbreite jeweils in einem Stück, herzustellen und bodenbündig zu verlegen.
- (7) In den anderen Grababteilungen dürfen liegende Grabmäler auf Grabstätten für Erdbestattungen, soweit sie nach Abs. 1 bis 3 zugelassen sind, das gesamte Grabbeet (Schmuckfläche) bedecken, ebenso auf allen Urnengräbern.
- (8) Abweichungen von den Regelmaßen können zugelassen werden, soweit es innerhalb der Gesamtgestaltung vertretbar ist. Dies gilt insbesondere für Grabmäler an besonderen Stellen oder mit besonderer künstlerischer Gestaltung.

§ 35

Erhaltung, Entfernung, Haftung

- (1) Die Grabberechtigten sind verpflichtet, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen in gutem und sicherem Zustand zu halten.
- (2) Die in § 30 Abs. 1 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt werden. Wegen Öffnen des Grabes entfernte Grabmäler sind innerhalb von 6 Monaten wieder ordnungsgemäß aufzustellen.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmälern, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet oder sind diese aus anderen Gründen sicherheitsgefährdend, sind die Grabberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verpflichteten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmälern, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten des Verpflichteten selbst zu treffen. Ist dabei die Entfernung des Grabmals oder von Teilen davon erforderlich, so ist die Gemeinde nicht verpflichtet, die nach dieser Bestimmung entfernten Gegenstände länger als sechs Monate aufzubewahren. Ist der Verpflichtete nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung am Rathaus und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (4) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmäler und die sonstigen baulichen Anlagen vom bisherigen Nutzungsberechtigten zu entfernen. Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts (bei Reihengräbern der Ruhefrist) nicht entfernte Grabmäler etc. gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde über und werden auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten entfernt.

- (5) Die Grabnutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Nichtbeachtung der Grabmalordnung oder durch Umfallen von Grabmälern oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

VI. Schlussbestimmungen

§ 36

Auflassung eines Friedhofs oder Friedhofsteils

- (1) Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses die bisherige Widmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils oder einzelner Grabfelder und Gräber aufheben.
- (2) Von dem im Gemeinderatsbeschluss festgelegten Zeitpunkt an erlöschen alle aufgrund der bisherigen Widmung bestehenden Rechte, insbesondere das Recht auf weitere Beisetzungen.

§ 37

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für solche Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen, ebenso nicht für das Abhandenkommen von Sachen im Friedhof. Der Gemeinde obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 38

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekanntgegebenen Öffnungszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof oder einen vorübergehend gesperrten Friedhofsteil betritt (§ 4),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwiderhandelt (§ 5),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen nicht beachtet (§ 6),
4. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 13),
5. entgegen § 27 Abs. 2 Urnennischen verändert, öffnet oder Urnen aus den Nischen entnimmt,
6. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 30),

7. Grabmäler oder sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Gemeinde errichtet oder wesentlich verändert (§ 32) oder ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt (§ 35),
8. Grabmäler nicht standsicher fundamentierte bzw. befestigt (§ 33) oder nicht ordnungsgemäß unterhält (§ 35).

§ 39

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 40

Gebühren

Für die Benützung der Bestattungseinrichtung werden Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 41

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg vom 14.02.1995 in der Fassung vom 15.07.1997 außer Kraft.

Schwaig b. Nürnberg, 01.12.2008
Gemeinde Schwaig b. Nürnberg

gez.
Thurner
Erste Bürgermeisterin